

Beschlussvorlage**Nr. 042/2022**

Federführung	Dezernat II Eigenbetrieb Stadtentwässerung Raphael Gabel
--------------	--

AZ./Datum:	20-2Ga, Az. 801.1/02.12.2021		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	15.02.2022
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	08.03.2022

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fellbach**Bezug:** ---**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fellbach (Anlage 1).

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Die Verwaltung empfiehlt, in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fellbach die Regelung über die Kreditaufnahme nach § 4 Satz 1 Nr. 9 zu streichen. Diese Empfehlung begründet sich wie folgt:

In jedem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs werden Festlegungen zur Kreditaufnahme getroffen. In der Vergangenheit wurde die Betriebsleitung durch die Haushaltsbeschlüsse dazu ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der dort festgelegten Kreditermächtigung zu tätigen. Dies steht im Widerspruch zur Regelung der Betriebssatzung in § 4 Satz 1 Nr. 9. Danach entscheidet über „die Aufnahme von Krediten in Höhe von mehr als 2,5 Mio. € im Einzelfall“ der Gemeinderat.

Mit einer Streichung der widersprüchlichen Regelung in der Betriebssatzung entfielen eine weitere Beschlussfassung, die bei einer Kreditaufnahme von mehr als 2,5 Mio. € im Einzelfall notwendig wäre. Verwaltung und Gemeinderat würden entlastet; ein tatsächlicher Kontrollverlust wäre damit nicht verbunden. Denn auch künftig soll selbstverständlich der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse die maximale Kredithöhe für das jeweilige Wirtschaftsjahr festlegen. Mit anderen Worten: Durch den vorgeschlagenen Verzicht

auf die widersprüchliche Regelung in der Betriebssatzung entfallen für die Betriebsleitung die Wertgrenzen für die Aufnahme von Investitionskrediten, solange sich die Kreditaufnahme im Rahmen der beschlossenen Kreditermächtigungen laut Wirtschaftsplan bewegt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des
Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fellbach